

Keine Zuständigkeit der Disziplinarkammern nach der LVO FF

Zum Glück sind gerichtliche Auseinandersetzungen um Disziplinarmaßnahmen der Leiters der Feuerwehr bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen selten. Sucht der betroffene ehrenamtliche Feuerwehrangehörige jedoch um eine gerichtliche Entscheidung nach, sind die allgemeinen Kammern der Verwaltungsgerichte und nicht die Disziplinarkammern zuständig.

Das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen ist in § 21 der Laufbahnverordnung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geregelt. Für Beamte der hauptamtlichen Wachen und der Berufsfeuerwehr, sowie Ehrenbeamte im ehrenamtlichen Dienst gelten hingegen die Vorschriften der Disziplinarordnung (DO NRW). Nach § 41 DO NRW sind Disziplinargerichte die Disziplinarkammern der Verwaltungsgerichte in Düsseldorf und Münster und der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts in Münster. Obgleich § 21 Abs. 5 LVO die DO NRW in der jeweils geltenden Fassung für ergänzend anwendbar erklärt, gilt dies nicht für Disziplinarmaßnahmen nach § 19 LVO.

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich im Bereich des öffentlichen Rechts nach der VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung). Die dort getroffenen Zuständigkeitsregelungen können von der LVO nicht geändert werden. Die in § 21 Abs. 5 LVO angeordnete entsprechende Anwendung der DO NRW betrifft nicht den Rechtsweg.

Grundsätzlich ist der Landesgesetzgeber nach § 187 Abs. 1 VwGO befugt, der Verwaltungsgerichtsbarkeit Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit zu übertragen und besondere Kammern für Disziplinarangelegenheiten einzurichten. Eine solche Änderung der gerichtlichen Zuständigkeiten kann allerdings gem. § 40 Abs. 2 VwGO nur durch Gesetz erfolgen. Das ist für die Beamten in NRW mit der DO NRW der Fall. Die LVO kann als Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Gerichte nicht verändern. Dies würde gegen die Wesentlichkeitstheorie und gegen § 40 Abs. 2 VwGO verstoßen. Das FSHG enthält im übrigen folgerichtig in § 43 Abs. 1 Ziffer 1 auch nur die Ermächtigung des Innenministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Aufnahme, die Laufbahnen der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und der Kreisbrandmeister.

Ralf Fischer